

ZH_OBERGERICHT PQ200047 vom 28. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200047

FR: ZH_OBERGERICHT PQ200047 du 28 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PQ200047 del 28 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

C._____, geboren tt.mm.2004 (nachfolgend C._____) ist die gemeinsame Tochter der seit 2016 geschiedenen Eltern B.____ (nachfolgend Mutter) und A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer). Seit 2016 führt die KESB der Stadt Zürich eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für C.____. In diesem Zusammenhang gelangte der Beschwerdeführer verschiedene Male mit Anliegen an diese Behörde. Der Übersichtlichkeit halber ist festzuhalten, dass bei der Kammer drei Be- schwerdeverfahren hängig sind im Zusammenhang mit dem von der KESB am 21. Januar 2020 vorgenommenen Beistandswechsel für C.____ (D.____ an- stelle von E.____; E. I./3. hiervor; KESB-act. 128). Der Beschwerdeführer focht einerseits den Entscheid des Bezirksrates vom 9. Juli 2020 an, mit welchem der Bezirksrat auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den von der KESB am 21. Januar 2020 verfügten Beistandswechsel nicht eintrat. Dieses Verfahren wurde unter der Prozess Nr. PQ200046 angelegt. Das unter der Prozess Nr. PQ200042 angelegte Beschwerdeverfahren richtet sich nicht gegen eine konkrete Verfügung des Bezirksrates als Vorinstanz. Der Beschwerdeführer wirft in jenem Verfahren dem Bezirksrat zusammengefasst formelle Rechtsverweigerung vor, weil er nicht die verlangten Kopien zur Führung des Rechtsmittelverfahrens gegen den Entscheid des Bezirksrates vom 9. Juli 2020 erhalte. Das unter vorliegender Prozess Nr. PQ200047 geführte Beschwerdeverfahren richtet sich gegen die Verfügung des Präsidenten des Bezirksrates vom 30. Juli 2020, mit welchem dieser die vom Beschwerdeführer verlangte Ausfertigung von Kopien sämtlicher KESB Akten ablehnte (act. 3 (= BR-act. 14).

E. 2

Auf die gegen die Abweisung des Gesuchs auf Herstellung und Herausgabe von Kopien sämtlicher Akten erhobene Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Die Fragen, ob der Bezirksrat die Herausgabe von Kopien sämtlicher KESB Akten zu Recht verweigern durfte und ob im vorinstanzlichen Verfahren zu Recht die Tochter in das Rubrum aufgenommen wurde, sind im Rahmen der Behandlung der vom Beschwerdeführer gegen den vorinstanzlichen Endentscheid erhobenen Beschwerde (PQ200046) als Vorfragen zu behandeln. III. Das Akteneinsichtsrecht umfasst im Grundsatz auch das Recht, gegen Bezahlung Kopien (sämtlicher Akten) herstellen zu lassen. Dieses Recht kann zwar in einem konkreten Fall als Schutzmassnahme eingeschränkt werden, aber nicht mit der alleinigen Begründung, das Kopieren sämtlicher Akten würde übermässige Um- stände verursachen (BR-act. 14 S. 2 E. 2). Diese der Erhebung der Beschwerde zugrunde liegende Sichtweise hat der Beschwerdeführer nicht zu vertreten. Es rechtfertigt sich daher trotz formellen Unterliegens des Beschwerdeführers auf die Erhebung von Kosten für dieses Beschwerdeverfahren zu verzichten. Für eine

- 4 - Entschädigung bleibt von vornherein kein Raum, nachdem der Beschwerdeführer unterliegt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.